



**Pet 1-19-12-9020-004873**

58339 Breckerfeld

Telekommunikationsinfrastruktur

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen.

**Begründung**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die schnelle Breitbandversorgung (> 50 MBit/s) zur Grundversorgungsaufgabe wird. Ferner wird eine kabelgebundene (Glasfaser-)Anbindung gefordert bzw. alternativ die Bereitstellung von Funkverbindungen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 170 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf jeden einzelnen Gesichtspunkt eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Telekommunikationsunternehmen schnelle Breitbandverbindungen schwerpunktmäßig in den Ballungsräumen ausbauen würden. Gleichzeitig würden die ländlichen Regionen vernachlässigt, wodurch sie den digitalen Anschluss verlören. Das sei für Unternehmen inzwischen zum Standortnachteil geworden. Aber auch Schüler, Studenten und Arbeitnehmer gerieten auf diese Weise in Rückstand. Lern- und Weiterbildungsangebote würden heute häufig als Videostream oder Videopodcast angeboten. In Regionen ohne schnelle Internetverbindung seien diese nicht nutzbar, da es entweder keine schnelle



Datenverbindung gebe oder ausschließlich Funkverbindungen mit geringem Datenvolumen angeboten würden. Angebote, die Up- und Downloadgeschwindigkeiten mit „bis zu“-Angaben beinhalten, sollten dabei die Maximalgeschwindigkeit erreichen, selbst wenn sich mehr als 50 Prozent der Nutzer im jeweiligen Versorgungsbereich einer Funkzelle oder einer Verteilerstation im Internet bewegen. Die Telekommunikationsunternehmen sollten immer einen Tarif anbieten, der keinerlei (Daten-)Volumenbeschränkung beinhalte und bei Funk nicht teurer sein dürfe als entsprechende kabelgebundene Flatrate-Angebote des Unternehmens.

Weitere Petenten fordern ebenfalls, den flächendeckenden Breitbandausbau schnell und noch vor der Vergabe der 5G-Lizenzen voranzutreiben. Teilweise wird vorgetragen, dass bei der Vergabe der 5G-Lizenzen nur solche Unternehmen zugelassen werden sollten, die sich nachweislich und aktiv an der Beseitigung der Funklöcher beteiligt hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass mit der Petition die wichtigen Themenfelder der Universaldienstverpflichtung gemäß §§ 78 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Breitbandausbaus adressiert werden.

Der Petitionsausschuss misst der flächendeckenden Breitbandversorgung sowohl aus gesamt- und regionalwirtschaftlicher als auch aus gesellschaftspolitischer Sicht eine hohe Bedeutung bei. Der allgemeine „Zugang zu schnellem Internet“ stellt nach Auffassung des Ausschusses eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand dar. Zudem ermöglicht die Breitbandtechnologie die Teilhabe der Bürger an der modernen Informations- und Wissensgesellschaft.

Im Hinblick auf die Vergabe der 5G-Frequenzen und die Schließung von Funklöchern in ländlichen Räumen weist der Ausschuss auf Folgendes hin:



Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, die Mobilfunkversorgung insbesondere in ländlichen Gebieten zu verbessern und so zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land beizutragen.

Das Frequenzvergabeverfahren der Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz wurde in Form einer Versteigerung vom 19. März 2019 bis zum 12. Juni 2019 durchgeführt. Dabei konnten vier Unternehmen Spektrum erwerben.

Teil der Vergabebedingungen der Frequenzen sind die Versorgungsaufgaben. Diese sehen vor, dass

- bis Ende 2022 mindestens 98 % der Haushalte je Bundesland mit mindestens 100 Mbit/s,
- bis Ende 2022 alle Bundesautobahnen mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 Millisekunden (ms) Latenz,
- bis Ende 2022 die Bundesstraßen mit Verbindungsfunktionsstufen 0 / 1 mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 ms Latenz,
- bis Ende 2024 alle übrigen Bundesstraßen mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 ms Latenz,
- bis Ende 2024 alle Landes- und Staatsstraßen mit mindestens 50 Mbit/s,
- bis Ende 2024 die Seehäfen sowie das Kernnetz der Wasserstraßen im Binnenbereich mit mindestens 50 Mbit/s,
- bis Ende 2022 die Schienenwege mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag mit mindestens 100 Mbit/s,
- bis Ende 2024 alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden, sowie
- bis Ende 2022 1000 „5G-Basisstationen“ und
- 500 Basisstationen mit mindestens 100 Mbit/s in „weißen Flecken“ in Betrieb zu nehmen sind.

Für den Neueinsteiger 1&1 Drillisch gelten abweichende Versorgungsaufgaben.

Weitere Informationen, insbesondere die Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur Vergabe der Frequenzen und die Vergabebedingungen, sind verfügbar unter [www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband](http://www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband).



Die Netzbetreiber haben auch vor dem Hintergrund dieser Verpflichtungen angekündigt, stark in den Netzausbau zu investieren und beim Aufbau von ca. 6.000 neuen Standorten kooperieren zu wollen, um Funklöcher in dünn besiedelten Gebieten und entlang von Verkehrswegen zu schließen. Infolgedessen wird sich die Mobilfunkversorgung aller Betreiber verbessern.

Zudem hat der Bund mit den drei bestehenden bundesweiten Netzbetreibern sowie mit dem Unternehmen Drillisch Netz AG Verträge abgeschlossen, nach denen bis Ende 2020 bundesweit 99 Prozent der Haushalte zu versorgen sind. Bis Ende 2021 sind 99 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland zu versorgen.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung im November 2019 ihre Mobilfunkstrategie beschlossen hat. Ziel ist es, eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) zu bewirken. Diese stellt eine wichtige Grundlage für den weiteren Ausbau von 5G dar. Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen dazu führen, dass perspektivisch 99,95 Prozent der Haushalte und 97,5 Prozent der Fläche Deutschlands versorgt werden.

Hierzu soll u.a. der Aufbau von bis zu 5.000 neuen Standorten in „weißen Flecken“ mit Bundesmitteln gefördert werden. Das Ziel ist dabei die Einrichtung eines effizienten Verfahrens des Bundes, das Kommunen und Mobilfunknetzbetreiber entlastet und Unterstützung insbesondere bei der Suche nach geeigneten-Standorten bietet. Eine Förderung wird nur in Gebieten ausgereicht, in denen weder eine anderweitige Förderung noch eine Verpflichtung zum eigenwirtschaftlichen Ausbau besteht. Eine Verpflichtung zum eigenwirtschaftlichen Ausbau kann insbesondere aufgrund einer Versorgungsaufgabe oder eines Vertrags bestehen.

Die Mobilfunkstrategie sieht die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) vor, die nach Abschluss der dafür notwendigen formalen Schritte den Ausbau der Mobilfunknetze und die Durchführung des Förderprogramms unterstützen soll.

Teil des Maßnahmenmix der Mobilfunkstrategie ist auch die Vereinfachung der Grenzkordinierung durch die Bundesnetzagentur. Diese regelt die Mobilfunk-Einstrahlung aus Deutschland in das angrenzende Nachbarland. Das Verfahren zur Grenzkordinierung wurde im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens weiterentwickelt. Bislang konnten die Mobilfunkanbieter zahlreiche LTE-Stationen in



den Grenzregionen nur mit eingeschränkter Leistung nutzen. Mit dem neuen Verfahren fallen diese Beschränkungen weg, sofern weiterhin die Störung ausländischer Betreiber vermieden wird. Die Mobilfunkanbieter setzen diese Maßnahmen Schritt für Schritt um. Dadurch soll sich nach Einschätzung der Netzbetreiber die Mobilfunkversorgung für etwa 780.000 Haushalte in Grenzregionen verbessern.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass sich die Regierungsparteien von CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode in Rn. 1664 ff. auf einen rechtlich abgesicherten Anspruch aller Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zum schnellen Internet verständigt haben. Der Anspruch soll zum 1. Januar 2025 wirksam werden. Bis zur Mitte der laufenden Legislaturperiode soll hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wobei Vorgaben aus dem europäischen Kodex für elektronische Kommunikation zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass im Zuge der Umsetzung der am 21. Dezember 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation derzeit eine umfangreiche Überarbeitung und Modernisierung des Telekommunikationsrechtsrahmens stattfindet. Die für die Umsetzung zuständigen Bundesministerien, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), haben im Februar 2019 die „Eckpunkte zur TKG-Novelle“ veröffentlicht. Die zentralen Themenbereiche der Novelle sind Marktregulierung, Frequenzpolitik, Endnutzerschutz, Erfassung und Kartierung der nationalen Versorgungssituation, institutionelles Gefüge und auch die Universaldienstleistungen. Diese werden den modernen Bedarfen angepasst. Unbeschadet der jeweilig bereits national geltenden Universaldienstregelungen wird die bis dato geltende Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG gemäß Artikel 125 der Kodex-Richtlinie mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 21. Dezember 2020 aufgehoben. Die Vorgaben des Universaldienstes in der Kodex-Richtlinie sind bis dahin in nationales Recht, in Deutschland in das TKG umzusetzen. Zusätzlich zu den Richtlinienvorgaben zum Universaldienst wird in diesem Zusammenhang auch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Schaffung eines rechtlich abgesicherten Anspruchs auf schnelles Internet (s.o.) umgesetzt.



Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI und dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der Beratungen des Referentenentwurfs zur TKG-Novelle einbezogen wird.